

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 67 (1989)
Heft: 1

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Verzweifelt

«Habe ich nicht Anspruch auf eine Zusatzrente? Krankheitshalber musste ich meine Stelle aufgeben und lebe seither von der AHV, monatlich Fr. 1500.–. Mein Mietzins beträgt Fr. 1050.–, Garage für mein Velo inbegriffen. Die Krankenkasse beträgt Fr. 132.20. Ich habe keinerlei Vermögen mehr, denn die Kapitalauszahlung reichte gerade für die Bezahlung aller Schulden (zumeist Steuern). Das Telefon brauche ich selten, die Kinder rufen alle Tage an. Ich gehe nie auf Reisen.

Jetzt helfen mir die Kinder, doch ich bin manchmal so verzweifelt und habe Depressionen: Das Leben macht es mir schwer weiterzuleben.»

Liebe Frau J., gottlob haben Sie bereits das Wichtigste getan, nämlich die viel zu teure Wohnung gekündigt. Leider muss ich Ihnen sagen, dass auch die jetzige Wohnung noch zu teuer ist (Fr. 775.–). Wie ich in Ihrer Tageszeitung lese, ist es möglich, eine billigere (lies kleinere) Wohnung zu finden.

Bei der Berechnung der Zusatzrente werden höchstens Fr. 6000.– jährlich an den Mietzins angerechnet, denn selbstverständlich kann nicht der Staat teure Wohnungen finanzieren. Ich besitze Unterlagen von AHV-Bezügerinnen, welche mit dem

oben genannten Einkommen auskommen. Die Miete beträgt allerdings in diesen Fällen etwa Fr. 500.–. Für Strom, PTT, Versicherungen inkl. Krankenkasse werden nochmals etwa Fr. 400.– benötigt, so dass die restlichen Fr. 600.– für den Haushalt und alles Übrige reichen.

Melden Sie sich also unverzüglich bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes, damit Ihnen die Zusatzrente bald ausbezahlt wird. Ich betone, dass diese kein Almosen, sondern ein rechtlicher Anspruch ist. Ihr Gesundheitszustand dürfte sich bald bessern, wenn Ihr Lebensunterhalt gesichert beziehungsweise Ihr Haushaltbudget in Ordnung gebracht ist. Melden Sie sich auch bei der Pro Senectute-Beratungsstelle Ihres Wohnortes. Man wird Ihnen beistehen.

Im übrigen: Eine grosse Wohnung wegen gelegentlicher Übernachtungen der Kinder oder Enkel zu mieten ist unklug, es sei denn, Ihre Kinder bezahlen den Zins. Vielleicht aber möchten Sie unabhängig sein, dann handeln Sie gemäss Ihren Möglichkeiten. Ich wünsche Ihnen viel Kraft und guten Mut. ■

Wem gehört die Hilflosenentschädigung?

«Mein Mann ist vor sieben Jahren schwer erkrankt und in den letzten Jahren ganz hilfsbedürftig geworden. Vor drei Jahren habe ich mich erfolgreich um die Hilflosenentschädigung beworben. Um mich zu entlasten, kann ich den Patienten zweimal im Jahr in ein Heim geben. Im ersten Heim wurde nur der Tagespreis von Fr. 100.– resp. Fr. 120.– berechnet. Im jetzigen Ferienkrankenheim ist der Tagespreis von Fr. 115.– plus die ganze Hilflosenentschädigung auf der Rechnung! Ich war der Meinung, diese Entschädigung sei für die von der grossen Hilflosigkeit des Patienten betroffene Familie bestimmt.»

Die Hilflosenentschädigung wird stets für diejenigen ausbezahlt, welche den Hilflosen betreuen. Ist also Ihr Ehemann im Krankenhaus, sind Sie ja entlastet. Mit gutem Recht beansprucht jenes die Fr. 600.– monatlich. Auch das erste Heim hat den entsprechenden Aufschlag von Fr. 20.– pro Tag pauschal in Rechnung gestellt.

Finden Sie sich damit ab, dass während des Heimaufenthaltes die entsprechende Summe an das Heim geht oder von diesem in Rechnung gestellt wird. Im übrigen: Haben Sie schon Krankheitskosten geltend gemacht? Melden Sie sich auf der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes und bringen Sie entsprechende Rechnungen mit. Erkundigen Sie sich auch nach einer eventuellen Zusatzrente. ■

Aktuell: Kost- und Pflegegeld

«Meine beiden Geschwister weigern sich, mir bei der Pflege der Mutter beizustehen, und haben den Kontakt völlig abgebrochen. Die Mutter ist jetzt total pflegebedürftig.»

Ich darf annehmen, dass Sie die Finanzen der Mutter verwalten beziehungsweise für die Rente und den Geldbezug bei der Bank mit einer Vollmacht ausgestattet sind. Deshalb empfehle ich Ihnen, aufgrund der Ihnen inzwischen zugestellten Kost- und Pflegegeldberechnungen ab sofort oder rückwirkend den entsprechenden Betrag monatlich abzuheben. Über sämtliche andern Kosten wie Krankenkasse, Beiträge, Toilettenartikel, Apotheke, Drogerie usw. führen sie mit Belegen ein Ausgabenbuch. Selbstverständlich wird auch eine notwendige Aushilfe (Betreuung an Frei- und Ferientagen) vom Geld der Mutter bezahlt. Ich hoffe, dass Ihnen der Arzt eine Bescheinigung über den Zu-

stand Ihrer Mutter gegeben hat, damit Sie auch die Hilflosenentschädigung (Fr. 600.– im Monat) erhalten. Eine Entschädigung von nur Fr. 20.– pro Tag für Ihre Arbeit erscheint mir in Ihrem Fall allerdings zu gering. Leider schreiben Sie mir gar nichts über die Vermögensverhältnisse der Mutter. Ich würde meinen, dass Sie ein Kost- und Pflegegeld von Fr. 1500.– bis Fr. 1800.– monatlich erhalten müssten, denn sie haben eine sehr schwere Aufgabe. In einem Pflegeheim müsste die Mutter mit den doppelten Kosten rechnen. Warten Sie also nicht bis zur Erbteilung, sondern sorgen Sie dafür, dass eventuell sogar rückwirkend dieses Problem für Sie einigermaßen zufriedenstellend geregelt wird. Viel Mut und Kraft! ■

Dienstleistungen bezahlen?

«Meine Schwester ist seit über zwei Monaten im Spital. Seither erledige ich für sie alle Finanzangelegenheiten und auch alle Korrespondenz. Ich fahre die Schwester zur Kur (ca. 80 km) und nachher wieder ins Pflegeheim. Kann ich etwas für meine Spesen verlangen? Wieviel? Ich investiere sehr viel Zeit.»

Ich unterscheide zwischen Liebesdiensten und regelmässigen Dienstleistungen. Sie sollten pro Autokilometer mindestens 50 Rappen und einen Pauschalbetrag für Ihre aufgewendete Zeit monatlich in Rechnung stellen. Welchen Stundenansatz Sie hier anwenden wollen, bleibt ganz Ihnen überlassen. Rechnen Sie so, dass bei der Erbteilung beziehungsweise nach dem Tode Ihrer Schwester Ihrerseits ein gutes Gefühl vorhanden ist («Gute Rechnung, gute Freunde»). ■

Altersgeiz

«Mein Mann wurde letzten Frühling pensioniert. Seitdem haben wir fast täglich Streit, meistens des Geldes wegen. Ich erhalte von ihm wöchentlich Fr. 150.–, und dieser Betrag soll nun für alles mögliche reichen. Wir haben einen grossen Hund und eine Katze und auch öfters Besuch. Während den vielen Ehejahren habe ich immer gearbeitet und meine Kleider selbst gekauft. Nun möchte auch ich nur noch Hausfrau sein, aber die erwähnten 150 Franken pro Woche reichen mir nicht. Können Sie mir einen Rat geben?»

Gehen Sie zur AHV-Stelle und erklären Sie, dass man Ihnen ab sofort Ihre halbe AHV-Rente auf Ihr eigenes Konto überweisen soll. Damit nicht noch mehr Geschirr zerschlagen wird, sollten Sie allerdings vorher Ihrem Gatten klar machen, was Sie zu tun gedenken. Wer weiss, vielleicht lässt er dann doch mit sich reden. Ihre eingesandten Budgetzahlen ermöglichen es mir, Ihnen einen entsprechenden Vorschlag zu machen:

1. Haushaltsgeld Fr. 800.–
(½ Rente Ehefrau 400.–)
2. Taschengeld, Kleidergeld frei zur Verfügung 500.–
(½ Rente = Fr. 600.–)
(Ihr Gatte hat ebenfalls 500.– zur Verfügung (Hobby: Auto))
3. Sparreserve nicht mehr nötig!

Hoffentlich sieht Ihr allzu sparsamer Senior ein, dass vorrangig die eheliche Harmonie (auch in Geldsachen) im Zentrum stehen muss, und anerkennt das neue Gesetz, welches von Partnerschaft ausgeht. Haben Sie Mut, sich hier von Anfang an durchzusetzen. ■

Die Steuererklärung

«Ich bin unsicher beim Ausfüllen der komplizierten Steuererklärungen. Können Sie mir sagen, wohin ich mich wenden soll, damit alles richtig ausgefüllt ist und man nicht gleich <abgerissen> wird. Gibt es eine Institution (Fürsorge), wo sich <kleine Leute> hinwenden können? Jedes Mal, wenn es wieder soweit ist, bin ich verunsichert und trage

Baden⁺

bei Zürich
Kurort mit Kultur
und Kurzweil

Pauschalpreis pro Woche Fr. 580.– netto

7 Tage Vollpension im Einzel- oder Doppelzimmer mit fliessend Warm- und Kaltwasser, Telefon.
7 Eintritte ins moderne Hallen- und Freiluft-Thermalschwimmbad (direkt mit dem Hotel verbunden).
Willkommens-Apèro – Solarium.

Diese Offerte ist gültig bis 31. 12. 89. Schneiden Sie diesen Coupon aus und senden Sie ihn an:

OCHSEN

Badehotel Ochsen ***

5400 Baden, Tel. 056/22 52 51

Telex 828 278



Ich bin an Ihrer Offerte interessiert. Bitte bestätigen Sie mir eine Reservation

vom _____ bis _____ für _____ Person(en)

Name _____ Vorname _____

Adresse _____

PLZ _____ Ort _____ Tel. _____ ZTL _____

einen Sack Ballast mit mir herum. Ich glaube, ich bin keine Ausnahme, denn gewiss geht es andern Senioresn auch so.»

Die Steuererklärung macht vielen Leuten Bauchweh! (Mir auch.) Ich weiss, dass sehr viele Steuerbeamte den Leuten mit kleinem Einkommen und bescheidenem Vermögen die Steuererklärung ausfüllen helfen. Die Steuerbehörde hat dann auch weniger Arbeit, wenn die Zettel gut ausgefüllt sind. Notfalls sind sicher auch die Pro Senectute-Beratungsstellen behilflich. Auch Bekannte könnten Ihnen vielleicht bei dieser Arbeit helfen. Wie gesagt, gilt dies nur für Leute, die in bescheidenen Verhältnissen leben, das Ausfüllen der Steuererklärung also relativ wenig Umtriebe macht. Sonst wende man sich an «seine» Bank, damit diese die ungeliebte Arbeit abnimmt. Der Preis richtet sich nach dem Arbeitsaufwand. ■

Lebenskosten in der Schweiz

Meine Schwägerin, Jahrgang 1928, wünscht ein Altersbudget, denn Sie möchte eventuell in die Schweiz zurückkommen. Seit rund 35 Jahren lebt sie in England und besitzt ein kleines Reihenhaus. Seit etwa 15 Jahren zahlt sie regelmässig einen kleinen Beitrag in die freiwillige Auslandschweizer-AHV. Überdies hat sie eine kleine englische Altersrente. In Zukunft wird sie aber viel bescheidener leben müssen, wenn sie in die Schweiz zurückkommt.

Vorweg das Wichtigste: Ihre Schwägerin hat in England den Gratis-Gesundheitsdienst. Das bedeutet einiges, wenn man die Sechzig überschritten hat. Ich habe mich letzthin mit einigen Frauen unterhalten, welche nur die AHV als Einkommen (und ein kleines Vermögen unter 50 000 Franken) für den Lebens-

unterhalt zur Verfügung haben. Alle haben das Glück, in einer preisgünstigen Wohnung unter 500 Franken leben zu können. Rechnet man etwa Fr. 400.– für Krankenkasse, Steuern, Versicherung und Nebenkosten dazu, bleiben 600 Franken für Haushalt, Kleider, Zahnarzt, Vergnügen, Freizeitgestaltung usw. übrig. Da ist man durchwegs über die Zinsen und hie und da etwas Kapitalverbrauch sehr froh.

Raten Sie Ihrer Schwägerin ab, in die Schweiz zu kommen, wenn nicht vorher eine entsprechende Wohnung gefunden wird und im besondern die Krankenversicherung und die übrigen Kosten nicht genau abgeklärt werden. Sie sind übrigens als Schwager Ihrer Schwägerin gegenüber nicht unterstützungspflichtig. ■

Bankvollmacht nötig?

«Ich stehe im 90. Altersjahr und lebe bei einer meiner Töchter. Soll ich dieser eine Vollmacht ausstellen, damit sie Geld von der Bank abheben kann? Oder ist es von Vorteil, ihr für alle drei Banken, die mein Vermögen verwalten, eine Vollmacht auszustellen?

Um die drei Kinder finanziell zu sichern, braucht es wohl kein spezielles Testament? Wird die Hinterlassenschaft zu je 1/3 den hinterlassenen Kindern zukommen?»

Sie sollten Ihrer Tochter sofort mindestens auf einer Bank eine Vollmacht ausstellen (diese gilt über den Tod hinaus). Sie könnten auch vorsorglich eine Vollmacht zu zweien (die dritte Tochter ist invalid) auf den beiden andern Banken veranlassen. Ist kein Testament vorhanden, erben selbstverständlich Ihre Töchter zu gleichen Teilen. Mich als Budgetberaterin beschäftigt jedoch die Frage, ob Sie nicht Ihrer ältesten Tochter, bei welcher Sie nun seit 2½ Jahren leben, eine Extraentschädigung ausrichten sollten. Mich würde sehr interessieren,

wie hoch Ihr Haushaltbeitrag ist, beziehungsweise ob Ihre Tochter angemessen entschädigt wird. Zu oft erlebe ich, dass, wie oben erwähnt, genau zu gleichen Teilen geteilt wird, der «Kostgeber» viel Mühe und Arbeit hat, aber keine entsprechende Entschädigung erhält. Bitte, verzeihen Sie mir diese ungebetene Stellungnahme. ■

Gleichstellung der Kinder

«Durch Erbvertrag hat mir mein Mann den gesamten Nachlass vermacht. Es sind ausser zwei Liegenschaften ein Bauplatz und Vermögen vorhanden. Meine Einkünfte betragen Fr. 2000.– im Monat (AHV und Rente). Einer meiner Söhne wäre bereit, die väterliche Liegenschaft zu erwerben, allerdings um den Schätzungspreis. Er möchte das Haus dann umbauen und renovieren und benötigt dazu eine gewisse Summe als Darlehen oder Erbvorbezug.»

Es bedürfte einer längeren Unterredung mit Ihnen, um hier genaue Auskunft zu geben. In der bewussten Stadt dürfte der Preis für Ihre dortige Liegenschaft bei mehr als dem doppelten Schätzungswert liegen. Sprechen Sie mit den Kindern. An Ihrer Stelle würde ich mich keinesfalls mehr mit neuen Bauvorhaben belasten, besonders wenn man Ihr Alter berücksichtigt. Ich glaube, dass ich an Ihrer Stelle nach Aussprache mit den Kindern die noch mit Fr. 43 000.– belastete Liegenschaft möglichst gut verkaufen würde, ebenso den Bauplatz (eventuell!). Das Geld würde ich sofort gleichmässig an die Kinder verteilen. Sie haben immer noch genug zum Leben, besonders da Sie in einem schuldenfreien Haus wohnen. Sind Ihre Kinder mit einem Verkauf zu einem vereinbarten Preis jedoch einverstanden, sollte der eine Sohn das Haus bekommen. Das nötige Geld für

den Umbau und die Renovation aber sollte er unbedingt bei einer Bank aufnehmen, denn Ihre Geldreserve muss Ihnen frei zur Verfügung stehen. Das sind Sie sich selber schuldig! ■

Verkaufen? Behalten? Schenken?

«Vor über 30 Jahren erwarben wir uns ein Stück Land. Dieses hat stark an Wert gewonnen. Man sagte uns öfters, es sei vorteilhaft und klug, wenn wir dieses Land noch zu Lebzeiten den Kindern als Schenkung übergeben würden. Wir haben mit unsern vier Töchtern ein gutes Verhältnis, über dieses Thema haben wir aber noch nie

gesprochen. Uns liegt sehr viel am Frieden in der Familie. Würden Sie deshalb bei einer eventuellen Schenkung den Verkauf des Grundstückes zur Bedingung machen, um keine Diskussion oder Meinungsverschiedenheiten aufkommen zu lassen, oder würden Sie eher nach dem Prinzip handeln: «Wer etwas hat, der ist jemand?»

Für die Beantwortung Ihrer Frage nehme ich an, dass Ihre finanzielle Situation so gut ist, dass Sie das Grundstück nicht als Notreserve brauchen.

Sprechen Sie doch mit Ihren vier Töchtern offen über das «Landproblem». Erklären Sie ihnen, Sie hätten eigentlich im Sinn, dieses Land zu verkaufen, um dann den

Erlös unter alle gerecht zu verteilen. Erkundigen Sie sich vorher auf Ihrem Steueramt wegen der entstehenden Kosten, denn diese sind von Kanton zu Kanton, von Fall zu Fall verschieden hoch. Man wird Ihnen die günstigste Variante nicht vorenthalten.

Sollten die Kinder jedoch gegen einen Verkauf sein, würde ich alles beim alten lassen. Steuerangelegenheiten sind heikel und von Kanton zu Kanton so unterschiedlich, dass Anfragen dieser Art nicht in unserer Rubrik behandelt werden können. Ihrem Sprichwort setze ich ein anderes entgegen: «Man sollte mit warmen Händen schenken, nicht mit kalten.»

Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin

Sie fragen – wir antworten

In dieser Rubrik beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich.

(Für Auskünfte, die nicht publiziert werden, wird ein Unkostenbeitrag erhoben.)

AHV-Information

Vermögen der Kinder

C. M. in R. möchte wissen, «ob bei einem Gesuch um Ergänzungsleistung zur AHV vermögliche Kinder massgebend sind, das heisst eine Leistung demzufolge dahinfällt oder gekürzt wird». Seine Zusatzfrage lautet: «Sind Ergänzungsleistungen einer Armenunterstützung gleichgestellt oder

werden solche von der Ausgleichskasse bezahlt?»

Mit den vermöglichen Kindern meint C. M. wohl erwachsene Kinder, die ein eigenes, selber erworbenes Vermögen besitzen. Die Antwort auf diese Frage ist einfach: Bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen werden die Einkommen und Vermögen erwachsener Kinder ausser Betracht gelassen; die Durchführungsstelle fragt gar nicht danach. Ebenso wenig sind erwachsene Kinder verpflichtet, beim Tod ihrer Eltern Ergänzungsleistungen zurückzuzahlen.

Anders verhält es sich, wenn neben der AHV- oder IV-Rente noch ein Anspruch auf Kinder- oder Waisenrenten besteht, das heisst, wenn minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder vorhanden sind. In diesem Fall werden die Einkommensgrenzen für die Anspruchsbestimmung um einen festgelegten Betrag erhöht, und es werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen allfällige Einkommen und Vermögen der betreffenden Kin-

der mitberücksichtigt. Minderjährige Kinder, die weder Anspruch auf eine Waisenrente haben noch Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, fallen mit ihrem Einkommen und Vermögen bei der Berechnung der Ergänzungsleistung ausser Betracht.

Zur Zusatzfrage von C. M.: Ergänzungsleistungen sind keine Armenunterstützung. Es besteht ein Rechtsanspruch auf sie, und sie sind ein Bestandteil der ersten Säule der Altersvorsorge, also der AHV und IV. Ergänzungsleistungen werden von den kantonalen Ausgleichskassen berechnet und ausbezahlt. Diese hängen sind nicht zuständig für die Armenunterstützungen.

Ein wichtiger Hinweis ist noch anzubringen: Wenn Eltern ihren Kindern Vermögensteile schenken oder als Darlehen zur Verfügung stellen, so werden diese Teile bei der Berechnung der Ergänzungsleistung so angerechnet, wie wenn sie noch zum elterlichen Vermögen gehören würden.

Franz Hoffmann